

*ad d. l. 22. C. mandat.* wiewol *Carpzov. l. c. def. 37.* solchen Überschuß dem Cedenten oder Verkäufer beylegt.

- 10 (8. *formiret* und gerichtet werden) Die Beampten sollen fleißig erwesgen/wie hoch sich die Schuldforderung der Creditorum erstrecke/und zugleich/wie viel des Debitoris Güter jährlich können einbringen? damit darnach die Jahre und Zeit/ wie lange die Creditores die Güter sollen innbehalten/ möge ermessen und geordnet werden/ auf daß so wenig der Debitor als die Creditores desfalls Schaden nehmen. Und ist eben nicht gesetzet/ daß die Creditores nur bloß 10 Jahr die Güter innhaben sollen/ und was sie mittlerzeit nicht erlangen/ solches todt und erloschen seyn müsse; Sondern es kan diese Zeit nach Befinden der Schuld und der jährlich aufkommenden Früchte/ gar wol verkürzet/ oder auch verlängert werden/ welches allhier durch die Worte: (oder wie es *ratione quantitatis debiti* jederzeit geordnet wird/) deutlich genug bekräftiget ist. Wann aber binnen solcher von denen Beampten angeordneten Zeit die Creditores wider Vermuthen nicht zu ihrer völligen Bezahlung kommen könten/ so haben sie doch nachhero wegen des Restes keine weitere Forderung an den Gütern oder an der Person des Debitoris, sondern alsdenn ist/Krafft dieser Ordnung/alles todt und erloschen. Und gehet demnach auch hierin diese Verordnung etwas ab von den gemeinen Rechten/ vermöge deren den Gläubigern unabgeschlagen bleibt/ ihre Schuldener/ so ihnen die Güter übergelassen/ wenn sie hinfüro zu bessern Vermögen gekommen/ abermahl und vom neuen wegen des Rückstandes zu belangen. *l. 4. 6. 7. ff. de cess. bon. §. fin. f. de act. Wesenbec. in paratit. ff. de cess. bon. n. 6. Joh. Schneidew. ad §. Sunt praterea f. de act. n. 5. & seqq.*

- 12 (9. *Heyrath-Gut* mitgeben) Wiewol die Kinder aus denen Gütern müssen ausgesteuert werden; so muß diese jedoch also geschehen/ daß dadurch die Güter nicht geschwächet werden. Und obzwar viele disputiren/ ob ein Landes-Herz durch gewisse Verordnungen in seinem Lande die Summe des Brautshages/ welche niemand bey Aussteuerung seiner Kinder überschreiten solle/determiniren könne/ vid. *Henning Arnif. de jure connub. cap. 3 sect. 8. n. 14. seqq. Joh. Bodin. de Republ. lib. 5. cap. 2. circa fin. Nr. Rituale Nuptur. cap. 28. p. 330.* So ist doch eine solche Verordnung Lobenswürdig/ welche dem gemeinen Mann und absonderlich Bauers-Leuten vorschreibet/ was und wie viel sie ihren Töchtern zur Aussteuer mitgeben sollen/ damit die Güter/ daraus der Brautshag zu bezahlen ist/ nicht geschwächet werden mös